



## Änderung des Publikationsgesetzes

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission  
vom 11. März 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende Kommission des Kantonsrats betreffend Änderung des Publikationsgesetzes hat die Vorlage des Regierungsrats vom 27. Oktober 2020 (Vorlagen Nr. 3153.1 – 16430 und Nr. 3153.2 – 16431) in zwei Sitzungen vom 4. Februar 2021 und 11. März 2021 beraten und verabschiedet. Landammann Martin Pfister vertrat das Geschäft aus Sicht der Regierung. Er wurde von Tobias Moser, Landschreiber, Peter Giss, Leiter Rechtsdienst Staatskanzlei, Laurent Fankhauser, Leiter Kanzlei, und Philipp Ernst, stv. Leiter Kanzlei, unterstützt. Das Protokoll führte Christa Hegglin, Obfelden.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. In Kürze
2. Ausgangslage
3. Eintretensdebatte
4. Detailberatung
5. Finanzielle Auswirkungen
6. Schlussabstimmung
7. Antrag

### 1. In Kürze

Die Änderung des Publikationsgesetzes gemäss Vorlage des Regierungsrats vom 27. Oktober 2020 (Vorlagen Nr. 3153.1 – 16430 und Nr. 3153.2 – 16431) hat zum Ziel, das Amtsblatt in gedruckter Form (pAmtsblatt) durch das elektronische Amtsblatt (eAmtsblatt) als massgebliche Fassung abzulösen. Die Teilrevision zielt im Wesentlichen darauf ab, die rechtlichen Grundlagen für das elektronische Amtsblatt als massgebliche Fassung zu schaffen. Die Vorlage strebt einen Paradigmen- bzw. Primatwechsel an: weg vom Amtsblatt in gedruckter Form, hin zum Amtsblatt in elektronischer Form.

Damit soll im Publikationsgesetz ein weiterer Schritt in Richtung eGovernment getan werden. Bereits seit dem 1. Januar 2018 gibt die Staatskanzlei die «Amtliche Sammlung der Gesetze und der weiteren Erlasse des Kantons Zug» (GS) sowie die «Bereinigte Gesetzessammlung» (BGS) ausschliesslich in elektronischer Form heraus.

Die vorberatende Kommission unterstützt das Vorhaben des Regierungsrats im Grundsatz, hat indessen Akzente gesetzt, einerseits inhaltlicher Natur (Beibehaltung des pAmtsblatts) und andererseits in gesetzessystematischer Hinsicht (andere Struktur der Bestimmungen).

## 2. Ausgangslage

Mit der raschen Entwicklung des Internets hat dieses Informationsmedium innert weniger Jahre eine zentrale Bedeutung erlangt. 2019 nutzten mehr als neun von zehn Personen in der Schweiz das Internet, bei den Personen unter 55 Jahren waren es nahezu alle. Der Anteil der Internetnutzerinnen und -nutzer steigt laufend an (2017: 90 %; 2019: 93 %; Quelle: Bundesamt für Statistik betreffend Erhebung zur Internetnutzung 2019). Sowohl in der Geschäftswelt als auch im privaten Bereich ist das Internet zu einem unverzichtbaren Instrument geworden.

Bezüglich des amtlichen Publikationsorgans «Amtsblatt des Kantons Zug» (nachfolgend Amtsblatt) ist die Rechtslage aktuell so, dass dieses in gedruckter Form erscheinen muss und in elektronischer Form erscheinen kann; im letzteren Fall sind hiervon aktuell die besonders schützenswerten Daten ausgenommen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Publikationsgesetz; Änderung vom 28. September 2000 anlässlich der Schaffung des Datenschutzgesetzes vom 28. September 2000 [GS 26, 867]; BGS 157.1). Gestützt auf § 10 Abs. 1 Publikationsgesetz wurde die Herausgabe des Amtsblatts durch Vertrag vom 3. September 2002 einem privaten Herausgeber übertragen, nämlich der Speck Medien AG, Poststrasse 14, 6300 Zug. Das Amtsblatt erscheint in seiner rechtsverbindlichen Gestalt derzeit grundsätzlich in gedruckter Form. Obwohl gestützt auf § 6 Abs. 3 Publikationsgesetz das Amtsblatt aus rechtlicher Sicht zumindest in Teilbereichen auch in elektronischer Form erscheinen kann und die Staatskanzlei aus technischer Sicht bereits über ein Amtsblatt-Erfassungs-Tool verfügt, so ist damit ein eigentlicher Paradigmenwechsel – weg vom Amtsblatt in gedruckter Form, hin zum elektronischen Amtsblatt – noch nicht erfolgt (Ausnahmen: Elektronische Publikation vom 20. Oktober 2019 auf der Website des Kantons Zug für den 2. Wahlgang der Ständeratswahlen; elektronische Publikationen in den Jahren 2020 und 2021 auf der Website des Kantons Zug im Rahmen der Covid-19-Pandemie). Dieser Primatwechsel soll gemäss der vorliegenden Teilrevision im Publikationsgesetz verankert werden. Die Änderung des Publikationsgesetzes sieht im Unterschied zur gegenwärtigen Rechtslage vor, dass die Veröffentlichungen im elektronischen Amtsblatt auch Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten gemäss § 2 Abs. 1 Bst. a und b des Datenschutzgesetzes enthalten dürfen, soweit dies für eine in einem Gesetz vorgeschriebene Veröffentlichung notwendig ist. Aus diesem Grund nimmt die Vorlage auch entsprechende datenschutzrechtliche Spezialbestimmungen auf. Die Teilrevision des Publikationsgesetzes zielt im Wesentlichen darauf ab, die rechtlichen Grundlagen für das elektronische Amtsblatt als massgebliche Fassung zu schaffen. Als weitere wesentliche Neuerung sieht die Vorlage des Regierungsrats im Grundsatz nicht nur den Verzicht auf das Amtsblatt in gedruckter Form, sondern auch den Verzicht auf den nichtamtlichen Anzeigenteil (sog. «Markblatt») vor.

An der ersten Kommissionssitzung hat der Landschreiber noch vor der Eintretensdebatte die vorgenannten Eckpunkte dieser Vorlage der Kommission erläutert und in diesem Zusammenhang auch eine Online-Lösung für ein Amtsblatt in elektronischer Form präsentieren lassen.

## 3. Eintretensdebatte

Die Eintretensdebatte fokussierte sich im Wesentlichen auf die Frage der Erscheinungsform des Amtsblatts (Amtsblatt in elektronischer und/oder gedruckter Form). Im Grundsatz wurde bereits hier festgestellt, dass ein radikaler Paradigmenwechsel weg vom Amtsblatt in gedruckter Form hin zum Amtsblatt in elektronischer Form für die Bevölkerung zu früh kommt. Auch wenn sich in der heutigen Zeit mit Blick auf den Durchdringungsgrad der amtlichen Publikationen eine elektronische Version des Amtsblatts aufdrängt, so soll das Amtsblatt in der gedruckten Form

gleichwohl fortbestehen. Die Debatte zu diesen Fragen wird in der Detailberatung eingehend fortgeführt (vgl. dazu nachfolgend Ziff. 4.5.).

Die Kommission beschliesst einstimmig mit 15 : 0 Stimmen Eintreten auf die Vorlage des Regierungsrats (Vorlage Nr. 3153.2 – 16431).

#### **4. Detailberatung**

##### **4.1. Vorbemerkung zur Struktur des Publikationsgesetzes**

Aufgrund der Kommissionsbeschlüsse verschieben sich im Vergleich zur Vorlage Nr. 3153.2 – 16431 bestimmte Paragraphen aus sachlichen, inhaltlichen und gesetzessystematischen Gründen. Betroffen sind davon insbesondere die §§ 7–7e.

##### **4.2. Gesetzestitel, Ingress, 1. Titel sowie §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 4a, 5 Abs. 1 und 5a Abs. 1**

Die Kommission stimmt den Änderungen dieser Bestimmungen im Sinne der Vorlage Nr. 3153.2 – 16431 kommentarlos zu. Es handelt sich im Wesentlichen um redaktionelle, sprachliche Anpassungen des geltenden Rechts.

##### **4.3. § 6 Abs. 1–3 – Zweck und Erscheinen**

Die Kommission stimmt der Änderung dieser genannten Bestimmung im Sinne der Vorlage Nr. 3153.2 – 16431 kommentarlos zu.

Die Aufhebung von § 6 Abs. 2 («Das Amtsblatt enthält neben dem amtlichen Teil einen nicht-amtlichen Anzeigenteil.») wird allerdings nachfolgend noch unter Ziff. 4.7. eingehend kommentiert (→ § 7b Abs. 5: Beibehaltung des nichtamtlichen Teils mit Anzeigen [«Marktblatt»]).

##### **4.4. § 6a – Rechtswirkung von Veröffentlichungen**

Im Vergleich zur Vorlage Nr. 3153.2 – 16431 beschliesst die Kommission präzisierende Bestimmungen bzw. Formulierungen in den Absätzen 1–3 dieses Paragraphen. In Abs. 1 Satz 2 wird der Vorbehalt von § 3 aufgenommen. Andernfalls liefe man Gefahr, dass bestimmten Erlassen, die nach § 3 nicht in die Gesetzessammlungen aufzunehmen sind und unter Vorbehalt von § 4 dort nicht aufgenommen werden, ihre Geltung versagt bliebe. In den Abs. 2 und 3 werden neben amtlichen Texten auch ausdrücklich die «Erlasse» erwähnt. Diese aus systematischen Gründen angezeigte Ergänzung ergibt sich aus § 6a, wo die «Erlasse» ebenfalls genannt werden.

Die Kommission stimmt § 6a mit den vorgenannten Änderungen kommentarlos zu.

##### **4.5. § 7 – Erscheinungsform**

Aus sachlichen, inhaltlichen und gesetzessystematischen Gründen lautet die Überschrift zu § 7 neu «Erscheinungsform», denn bevor der Inhalt des Amtsblatts definiert wird, gilt es vorab die Erscheinungsform zu bestimmen.

Die Frage der Erscheinungsform des Amtsblatts wurde dahingehend diskutiert, ob das Amtsblatt a) wie bisher nur in gedruckter Form (pAmtsblatt), b) neu nur noch in elektronischer Form (eAmtsblatt) oder aber c) neu in beiden Formen erscheinen soll (hybrid). Die Kommission

kommt zum Schluss, dass ein abrupter Wechsel hin einzig zu einem eAmtsblatt verfrüht käme. Es wird auf die traditionsreiche Vergangenheit des pAmtsblatts verwiesen; mit dieser Tradition soll nicht unvermittelt gebrochen werden. Das pAmtsblatt ist namentlich für die ältere Bevölkerungsgruppe nach wie vor von Bedeutung. Es gibt Menschen, die weder über einen Computer noch über einen Internetanschluss verfügen. Gleichzeitig teilt die Kommission die Einschätzung des Regierungsrats, dass Informationen seitens der jüngeren Bevölkerungsgruppe und jener mittleren Alters vermehrt im Netz gesucht und abgerufen würden. Es soll deshalb ein Mittelweg eingeschlagen werden, auf welchem das Amtsblatt wie bisher in gedruckter Form, neu allerdings auch in elektronischer Form erscheinen soll, und zwar inhaltlich identisch (§ 7 Abs. 1). Sollte das Bedürfnis nach einem pAmtsblatt dereinst nicht mehr vorhanden sein, müsste diesem Umstand mit einer entsprechenden Gesetzesänderung Rechnung getragen werden. Bis dahin wird der Staat seiner gesetzlichen Pflicht zur Publikation von Erlassen und amtlichen Texten in elektronischer und gedruckter Form auch unter dem Gesichtspunkt der sog. «Kenntnisnahme-Fiktion» gegenüber sämtlichen Bevölkerungsgruppen gerecht. Verworfen wurden in der Kommission Vorschläge, das Amtsblatt in gedruckter Form lediglich als Kann-Bestimmung vorzusehen oder für dessen Beibehaltung eine Übergangsfrist zu bestimmen.

Zur Erscheinungsform des Amtsblatts beschliesst die Kommission mit 11 : 4 Stimmen ein Amtsblatt in elektronischer Form (→ eAmtsblatt) und ein Amtsblatt in gedruckter Form (→ pAmtsblatt).

Mit Bezug auf das pAmtsblatt wird in der Kommission mehrfach betont, dass die Publikation desselben nicht durch den Staat erfolgen, sondern durch Vertrag Dritten übertragen werden soll. Als problematisch wird dabei insbesondere angesehen, wenn infolge des Drucks des pAmtsblatts durch den Kanton diesem selbst dadurch Kosten erwachsen würden. Die Beratung betreffend «Übertragung an Dritte» erfolgt bei der einschlägigen Bestimmung (§ 7a Abs. 2; vgl. dazu nachfolgend Ziff. 4.6.).

Die Kommission kommt in der Diskussion mehrheitlich zum Schluss, dass das eAmtsblatt die Grundlage für das pAmtsblatt bilden soll (§ 7 Abs. 2), weil es dort originär erfasst wird. Daraus folgt, dass das eAmtsblatt – namentlich für den Fall allfälliger inhaltlicher Unterschiede zwischen der elektronischen und der gedruckten Fassung – die massgebliche Fassung sein soll (§ 7 Abs. 3). Laut § 7 Abs. 3 Satz 2 soll der Regierungsrat die massgebende Fassung bestimmen, falls das eAmtsblatt nicht erscheinen kann. Aus sachlichen, inhaltlichen und gesetzessystematischen Gründen ist es richtig, diesen Satz 2 unter der Überschrift «Erscheinungsform» zu regeln, dies im Unterschied zur Vorlage Nr. 3153.2 – 16431, in welcher dieser Inhalt noch unter der Überschrift «Herausgabe des Amtsblatts» zu finden war.

Die Kommission stimmt § 7 Abs. 2 und 3 mit den vorgenannten Änderungen kommentarlos zu.

#### 4.6. § 7a – Herausgabe des Amtsblatts; Übertragung an Dritte

Aus sachlichen, inhaltlichen und gesetzessystematischen Gründen wird die Überschrift zu § 7a ergänzt («Herausgabe des Amtsblatts; Übertragung an Dritte», dies im Unterschied zur Vorlage Nr. 3153.2 – 16431: «Herausgabe des Amtsblatts»).

Im Unterschied zur Vorlage Nr. 3153.2 – 16431 will die Kommission im Gesetz eine strikte Unterscheidung zwischen der «Herausgabe des Amtsblatts» (→ Herausgeberrolle) und der «Publikation des Amtsblatts» (→ Rolle des Drucks und des Vertriebs). Aus diesem Grund soll in § 7a Abs. 1 die Staatskanzlei als staatliches Organ als Herausgeberin des Amtsblatts bezeichnet werden. In § 7a Abs. 2 soll dem Regierungsrat die Kompetenz übertragen werden, die

«Publikation» des eAmtsblatts und des pAmtsblatts (→ Druck und Vertrieb) gemeinsam oder separat durch Vertrag Dritten zu übertragen.

Die Kommission stimmt vorab § 7a Abs. 1 sowie der geänderten Überschrift mit den vorgenannten Änderungen kommentarlos zu.

Bezüglich § 7a Abs. 2 wurde im Zusammenhang mit der Vergabe des eAmtsblatts und/oder des pAmtsblatts an Dritte in der Kommission eingehend diskutiert, ob die Vergabe mit Konzessionsgebühren zu verbinden und dies gegebenenfalls im Gesetz entsprechend zu normieren sei. Diese Diskussion stand in engem Zusammenhang mit dem nichtamtlichen Teil bzw. dem «Marktblatt», welcher bzw. welches im geltenden Recht in § 6 Abs. 2 und nach dem Willen der Kommission neu in § 7b Abs. 5 geregelt sein soll (vgl. dazu nachfolgend Ziff. 4.7.). Ein Teil der Kommission plädierte für die Beibehaltung der Konzessionsgebühren, dies mit dem Argument, dass es ein Wettbewerbsvorteil sein könne, wenn jemand das alleinige Recht habe, amtliche Mitteilungen zu publizieren: Wenn der Staat hierfür ein natürliches Monopol schaffe, solle er auch das Recht haben, daran etwas zu verdienen. Von einem anderen Teil der Kommission wurde die Auffassung vertreten, dass auf Konzessionsgebühren zwingend zu verzichten sei bzw. fakultativ darauf verzichtet werden könne, was in § 7a entsprechend zu normieren sei. Ziel einer solchen Bestimmung wäre, dass sich auf diese Weise noch genügend Anbieterinnen und Anbieter finden liessen, die das Amtsblatt weiterhin in gedruckter Form publizieren würden und somit auch den nichtamtlichen Teil bzw. das «Marktblatt» noch für eine bestimmte Zeit erhalten bliebe. Es sei anzunehmen, dass sich ohne Konzessionsgebühren mehr Anbieterinnen und Anbieter finden würden als mit solchen Abgaben. Dies wirke sich zudem günstig auf die Abonentinnen und Abonenten aus, da ohne Konzessionsgebühren die Abonnementspreise tiefer ausfallen würden. Nicht einzusehen sei, weshalb der Staat via Konzessionsgebühren weiterhin am Amtsblatt verdienen solle. Dass seinerzeit ein Modell gewählt worden sei, bei welchem der Kanton am Amtsblatt über die Konzessionsgebühren mitverdient habe, sei vermutlich auf die damalige wirtschaftliche Situation zurückzuführen, die mit der heutigen nicht mehr zu vergleichen sei. Ein weiterer Teil der Kommission bringt in die Diskussion ein, dass sich eine Normierung der Konzessionsgebühren nicht aufdränge, weil der Regierungsrat im Rahmen der Vergabe des Amtsblatts an Dritte selber entscheiden könne, ob er Konzessionsgebühren erheben wolle oder nicht.

Mit Bezug auf das pAmtsblatt hält die Kommission an ihrem Verständnis fest, dass die Publikation desselben grundsätzlich nicht durch den Staat erfolgen kann, sondern eher – nämlich wie bisher – durch Vertrag Dritten übertragen werden soll. Diese Haltung schlägt sich allerdings nicht in einer Verpflichtung im Gesetzestext nieder.

Die Kommission stimmt § 7a Abs. 2 mit 8 : 7 Stimmen gemäss Vorlage Nr. 3153.2 – 16431 (vgl. dort § 7a Abs. 5) zu. Mithin spricht sich die Kommission gegen eine Normierung betreffend Konzessionsgebühren aus. Stattdessen liegt es – wie gesagt – gestützt auf § 7a Abs. 2 bei der Vergabe an Dritte im pflichtgemässen Ermessen des Regierungsrats, im Rahmen einer Ausschreibung (Submission) gegebenenfalls eine Konzessionsgebühr zu erheben bzw. darauf zu verzichten.

#### 4.7. § 7b – Inhalt

Aus sachlichen, inhaltlichen und gesetzessystematischen Gründen lautet die Überschrift zu § 7b «Inhalt», dies im Unterschied zur Vorlage Nr. 3153.2 – 16431, als diese Überschrift noch in § 7 zu finden war.

Bezüglich § 7b Abs. 2 wird in der Kommission festgestellt, dass das in dieser Bestimmung genannte pAmtsblatt im Zusammenhang mit § 7 Abs. 3 steht, wonach der Regierungsrat die massgebende Amtsblattfassung für den Fall bestimmt, dass das eAmtsblatt nicht erscheinen kann.

Die Kommission stimmt § 7b Abs. 1–4 gemäss Vorlage Nr. 3153.2 – 16431 kommentarlos zu.

Der Regierungsrat will sich gemäss Vorlage Nr. 3153.2 – 16431 bekanntlich von einem nichtamtlichen Teil mit Anzeigen («Marktblatt») verabschieden. Die regierungsrätliche Vorlage begründet das im Wesentlichen damit, dass die Herausgabe eines nichtamtlichen Teils («Marktblatt») keine staatliche Aufgabe sei. Die Kommission stimmt dieser Argumentation im Kern zu. Gleichwohl wird die Möglichkeit der Beibehaltung des nichtamtlichen Teils («Marktblatt») eingehend diskutiert. Es wird auf die Besonderheit des Zuger Amtsblatts hingewiesen, die diesem gerade auch aufgrund des Marktblatts zukommt. Es handelt sich dabei um ein traditionelles Element, das für Vereine, Parteien und die Bevölkerung von unschätzbarem Nutzen ist. Das Vereinsleben hat in der Gesellschaft einen grossen Stellenwert. Für diese Gruppen stellt der nichtamtliche Teil («Marktblatt») zudem eine gute und günstige Werbeplattform dar. In bestimmten Bevölkerungsgruppen wird das Amtsblatt wegen des nichtamtlichen Teils («Marktblatt») «wie die Bibel» gelesen. Es muss deshalb gut überlegt werden, ob man diese Tradition aufgeben will. Gleichwohl ist die seit 20 Jahren zu beobachtende Parallelentwicklung im Internet ein Faktum. Inserate für Arbeitsstellen, Wohnungen, Automobile etc. werden heute primär im Internet aufgeschaltet. Die Rückgänge der Inserate in den Printmedien sind bekanntlich rückläufig. Aus diesen Gründen wird von Teilen der Kommission der nichtamtliche Teil («Marktblatt») als Bestandteil des Amtsblatts als überholt betrachtet und insbesondere auch nicht als staatliche Aufgabe verstanden.

In der Folge diskutiert die Kommission die möglichen Varianten im Falle der Beibehaltung eines nichtamtlichen Teils mit Anzeigen («Marktblatt»). Hierbei kristallisiert sich der Wille heraus, eine solche Möglichkeit im Gesetz weiterhin vorzusehen, im Unterschied zum geltenden Recht (§ 6 Abs. 2) allerdings nur als «Kann-Bestimmung» (§ 7b Abs. 5). Die Frage, wie lange das Marktblatt als nichtamtlicher Teil des Amtsblatts Bestand haben wird, wird eben gerade der Markt beantworten. Solange es sich im Markt halten kann, soll diese Möglichkeit von Gesetzes wegen gegeben sein. Die Kommission spricht sich allerdings mehrheitlich dafür aus, dass ein Marktblatt im nichtamtlichen Teil einzig im pAmtsblatt, nicht aber im eAmtsblatt erscheinen soll; in letzterem sollen nur amtliche Publikationen enthalten sein.

Die Kommission beschliesst bezüglich § 7b Abs. 5 mit 12 : 3 Stimmen, dass das pAmtsblatt einen nichtamtlichen Teil mit Anzeigen («Marktblatt») enthalten kann.

Die Kommission stimmt § 7b Abs. 6–8 gemäss Vorlage Nr. 3153.2 – 16431 mit geringfügigen redaktionellen Anpassungen kommentarlos zu.

Die Kommission beschliesst in § 7b Abs. 9, dass die Veröffentlichung von Erlassen und anderen amtlichen Texten für die Meldestellen unentgeltlich ist. Die Legaldefinition der Meldestellen

soll das Gesetz dem Regierungsrat delegieren, der die abschliessende Aufzählung aus Gründen der Transparenz in einer Verordnung regeln soll (§ 7b Abs. 8).

#### 4.8. § 7c – Datenschutz

Aus sachlichen, inhaltlichen und gesetzessystematischen Gründen lautet die Überschrift zu § 7c «Datenschutz», dies im Unterschied zur Vorlage Nr. 3153.2 – 16431, als diese Überschrift noch in § 7b zu finden war.

Im Zusammenhang mit § 7c Abs. 2 wird in der Kommission die Frage diskutiert, inwiefern es möglich sein werde, vollständige Amtsblattausgaben älteren Datums konsultieren zu können. Ältere Versionen des eAmtsblatts (das heisst also Gesamtausgaben inkl. besonders schützenswerte Personendaten als PDF), die nach einer bestimmten Zeit (beispielsweise nach sechs Monaten) aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht mehr online abgerufen werden können, können im Staatsarchiv unter Vorbehalt der Schutzfristen gemäss Archivgesetz eingesehen werden. Von den datenschutzrechtlichen Bedenken abgesehen (Stichworte: Grundsatz der Verhältnismässigkeit, «Recht auf Vergessen», «Privacy by default» und «Privacy by design») würde also eine spezialgesetzlich verankerte, positivrechtliche Regelung im Publikationsgesetz, gemäss der ältere Versionen zeitlich unbeschränkt online abgerufen werden können, auch das Schutzfristensystem des Archivgesetzes unterlaufen.

Die Kommission stimmt § 7c gemäss Vorlage Nr. 3153.2 – 16431 (vgl. dort § 7b) kommentarlos zu.

#### 4.9. § 7d – Einsichtnahme und Gebühren

Aus sachlichen, inhaltlichen und gesetzessystematischen Gründen lautet die Überschrift zu § 7d «Einsichtnahme und Gebühren», dies im Unterschied zur Vorlage Nr. 3153.2 – 16431, als diese Überschrift noch in § 7c zu finden war.

Die Kommission stimmt vorab § 7d Abs. 1 gemäss Vorlage Nr. 3153.2 – 16431 (vgl. dort § 7c Abs. 1) kommentarlos zu.

In der Folge wird bezüglich § 7d Abs. 2 diskutiert, in welcher Form bzw. in welchem Umfang die Einsicht in das Amtsblatt bei bestimmten, genau bezeichneten Behörden im Sinne des Service public gewährleistet werden soll. Während die Vorlage Nr. 3153.2 – 16431 die Einsichtnahme in das eAmtsblatt regelt, diskutiert die Kommission folgende Varianten:

- a) Die Einsichtnahme soll auf das pAmtsblatt beschränkt werden.
- b) Die Einsichtnahme soll sowohl für das eAmtsblatt als auch für das pAmtsblatt gelten.
- c) Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme soll sowohl bezüglich eAmtsblatt als auch bezüglich pAmtsblatt verzichtet werden.
- d) Das pAmtsblatt soll kostenlos abonniert werden können.

In der Kommission setzt sich die Variante a) durch. Die Regelung gemäss Vorlage Nr. 3153.2 – 16431 (Einsichtnahme in das eAmtsblatt) basierte auf der Idee, dass es nur noch ein eAmtsblatt gibt, was die Kommission ablehnt. Mit der Beibehaltung des pAmtsblatts ergibt die vormalige Bestimmung keinen Sinn mehr. Die Mehrheit der Bevölkerung und die Unternehmungen verfügen über einen Internet-Zugang und ist damit in der Lage, das eAmtsblatt online zu konsultieren. Das Bedürfnis, das eAmtsblatt bei einer Behörde einzusehen, ist mutmasslich gering, der Aufwand für die Behörden, eine entsprechende Möglichkeit zu schaffen, hingegen relativ gross. E-Government findet nicht bei der Behörde, sondern bei den Privat- und

Geschäftsleuten online statt. In der Folge wird die Variante c), die auf der Überlegung basiert, dass das Amtsblatt beispielsweise in Bibliotheken konsultiert werden kann, nicht weiterverfolgt. Dasselbe gilt für die Variante d), die auf dem Gedanken basiert, dass gemäss § 7d Abs. 1 die Einsichtnahme in das eAmtsblatt sowie dessen Herunterladen ebenfalls unentgeltlich sei und mithin eine Gleichbehandlung zwischen den beiden Erscheinungsformen erfolge. Diese Variante wird in der Kommission unter anderem mit dem Argument und 13 : 2 Stimmen verworfen, dass dann auch Gratis-Abonnemente für die Gesetzessammlungen und den Staatskalender verlangt werden könnten, was eindeutig zu weit ginge. Die Kommission kommt allerdings zum Schluss, dass das aktuelle pAmtsblatt bei den in § 7d Abs. 2 bezeichneten Behörden unentgeltlich soll bezogen werden können. Damit entfällt die gemäss Vorlage Nr. 3153.2 – 16431 vorgesehene spezialgesetzliche Regelung einer Kostenpflicht im Publikationsgesetz (vgl. dort § 7c Abs. 3). Eine allfällige Kostenauflegung in diesem Zusammenhang ergibt sich gegebenenfalls aus dem ohnehin anwendbaren Verwaltungsgebührentarif.

Die Kommission beschliesst § 7d Abs. 2 mit den entsprechenden Änderungen mit 14 : 1 Stimmen.

Die Kommission stimmt § 7d Abs. 3 gemäss Vorlage Nr. 3153.2 – 16431 (vgl. dort § 7c Abs. 4) kommentarlos zu mit der einzigen Anpassung bzw. Einschränkung, dass es dort anstatt «Amtsblatt» neu «pAmtsblatt» heisst.

#### 4.10. § 7e – Archivierung des Amtsblatts

Aus sachlichen, inhaltlichen und gesetzessystematischen Gründen lautet die Überschrift zu § 7e «Archivierung des Amtsblatts», dies im Unterschied zur Vorlage Nr. 3153.2 – 16431, als diese Überschrift (damals verkürzt «Archivierung») noch in § 7d zu finden war.

Die Kommission stimmt § 7e gemäss Vorlage Nr. 3153.2 – 16431 (vgl. dort § 7d) kommentarlos zu.

#### 4.11. §§ 8–10

Die Kommission stimmt der Änderung von § 8 sowie der Aufhebung der §§ 9 und 10 gemäss Vorlage Nr. 3153.2 – 16431 kommentarlos zu.

#### 4.12. 3. Überschrift (neu: «Veröffentlichung in besonderen und ausserordentlichen Lagen») und § 11

Die Kommission stimmt der geänderten Überschrift von § 11 sowie der Änderung von § 11 Abs. 1 gemäss Vorlage Nr. 3153.2 – 16431 kommentarlos zu.

§ 11 Abs. 2 wird im Satzesatz dahingehend präzisiert, dass eine Publikation im nächstmöglichen (d.h. «ordentlichen») Amtsblatt zu erfolgen hat. Die Kommission stimmt § 11 Abs. 2 mit dieser Änderung kommentarlos zu.

#### 4.13. 4. Titel und § 12

Die Kommission stimmt der Aufhebung des 4. Titels sowie der Aufhebung von § 12 gemäss Vorlage Nr. 3153.2 – 16431 kommentarlos zu.

#### 4.14. 5. Titel und § 13

Die Kommission stimmt der Aufhebung des 5. Titels sowie der Aufhebung von § 13 gemäss Vorlage Nr. 3153.2 – 16431 kommentarlos zu.

#### 4.15. 6. Titel und § 14 – Herausgabe des Staatskalenders und der Behördenverzeichnisse

Nebst dem Behördenverzeichnis, welches die Staatskanzlei bewirtschaftet, existieren noch weitere Behördenverzeichnisse. Möglich ist auch, dass dereinst weitere Publikationsformen dazu kommen (z.B. Apps). Aus diesen Gründen wird in § 14 von «Behördenverzeichnissen» im Plural gesprochen.

Die Kommission stimmt dem 6. Titel sowie § 14 Abs. 2 mit dieser Änderung kommentarlos zu.

### 5. Finanzielle Auswirkungen

#### 5.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Für die Berechnung der Kosten wird auf ein eAmtsblatt und ein unentgeltliches pAmtsblatt, jedoch ohne nichtamtlichen Teil (Marktblatt) abgestellt. Diese Kostenschätzung basiert auf der in der Schweiz meistverbreiteten Lösung des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO ([www.amtsblattportal.ch](http://www.amtsblattportal.ch)). Für den Aufbau des Systems entstehen im Jahre 2022 einmalige Projektkosten von 30 000 Franken. Ab dem Jahr 2023 entstehen (nur) dem Kanton aufgrund des Grundsatzes der Unentgeltlichkeit der Veröffentlichung von Erlassen und anderen amtlichen Texten für die Meldestellen (§ 7b Abs. 9) wiederkehrende Kosten pro Publikation von 13.50 Franken, was bei einer durchschnittlichen Publikationszahl von jährlich 6 000 Publikationen einen Betrag von 81 000 Franken ergibt. Für den Ausdruck des pAmtsblatts für die Verwaltung und die Gemeinden mit einer wöchentlichen Auflage von 500 Exemplaren à 1 Franken pro Stück fallen (lediglich interne) Kosten von 26 000 Franken an (ohne Berücksichtigung des Personalaufwandes des Kantons für die vom Dienstleistungszentrum des Hochbauamts zu erledigende Produktion des pAmtsblatts und dessen Vertrieb an die Staatskanzlei, das Staatsarchiv und die Einwohnergemeinden: § 7d Abs. 2).

A	Investitionsrechnung	2021	2022	2023	2024
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
<b>B</b>	<b>Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)</b>				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
<b>C</b>	<b>Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)</b>				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand				
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand		30 000	81 000	81 000
	effektiver Ertrag				

## 5.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Für alle Gemeinden des Kantons Zug ist die Veröffentlichung von Erlassen und anderen amtlichen Texten im Amtsblatt kostenlos (§ 7b Abs. 9) und hat somit für sie keine finanziellen Auswirkungen (der für diese amtliche Tätigkeit erforderliche interne Personalaufwand der Gemeinden geht wie bisher zu ihren Lasten). Ebenso wenig entsteht den Einwohnergemeinden ein finanzieller Aufwand aufgrund der neuen Verpflichtung, die aktuelle Fassung des pAmtsblatt unentgeltlich abzugeben, weil der Kanton die Einwohnergemeinden mit dem pAmtsblatt bedient (§ 7d Abs. 2).

## 5.3. Anpassungen von Leistungsaufträgen

Diese Vorlage hat keine Anpassungen von Leistungsaufträgen zur Folge.

## 6. Schlussabstimmung

Die Kommission stimmt der Vorlage mit den beschlossenen Änderungen mit 15 : 0 Stimmen zu.

## 7. Antrag

Die vorberatende Kommission beantragt dem Kantonsrat je einstimmig mit 15 : 0 Stimmen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Vorlage in der Fassung der vorberatenden Kommission zuzustimmen.

Zug, 11. März 2021

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der vorberatenden Kommission

Der Präsident: Kurt Balmer

### Beilage:

- Synopse

### Kommissionsmitglieder:

Balmer Kurt, Risch, Präsident  
Brandenberger Rolf, Risch  
Brunner Philip C., Zug  
Dittli Laura, Oberägeri  
Felber Michael, Zug  
Franzini Luzian, Zug  
Gössi Alois, Baar  
Iten Patrick, Oberägeri

Magnusson Thomas, Menzingen  
Moos Adrian, Zug  
Riboni Michael, Baar  
Schweizer Emil, Neuheim  
Soltermann Claus, Cham  
Suter Guido, Walchwil  
Zimmermann Gibson Tabea, Zug